

Gemeindeordnung

Totalrevision 2022 – Synoptische Darstellung

Sekundarschulgemeinde Affoltern a.A./Aeugst a.A

Einleitung

Die vorliegende synoptische Darstellung der totalrevidierten Gemeindeordnung gibt Auskunft darüber, welche Unterschiede zwischen der bisherigen Gemeindeordnung und dem Entwurf der neuen Gemeindeordnung bestehen. In der Kommentarspalte werden wesentliche Änderungen gegenüber der heutigen Regelung erklärt. Ist die Kommentarspalte leer, entspricht die künftige Regelung inhaltlich der heutigen Regelung. Die bestehende Gemeindeordnung wiederholt verschiedene Bestimmungen aus dem übergeordneten Recht. Allerdings handelt es sich um eine unvollständige Aufzählung, da sich beispielsweise Aufgaben und Kompetenzen aus verschiedenen Gesetzen ergeben. Die Sekundarschulpflege hat daher auf die Wiederholung von Bestimmungen übergeordneter Gesetze (z. B. Gemeindegesetz, Gesetz über die politischen Rechte, Volksschulgesetz) weitgehend verzichtet. Die Gemeindeordnung wird weitgehend auf die notwendigen Bestimmungen reduziert.

**Synopse zu Totalrevision Gemeindeordnung Sekundarschulgemeinde Affoltern a.A./Aeugst a.A.
(Umsetzung neues Gemeindegesetz)**

Neue Gemeindeordnung ab 1. Januar 2022 (Totalrevisionsvorschlag)	Aktuelle Version Gemeindeordnung vom 13. Oktober 2013	Bemerkungen
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
<p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Affoltern a.A./Aeugst a.A. sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	<p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Sekundarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p>	<p>Art. 83-89 KV, §§ 2-5 GG. Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der GO geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG).</p> <p>In der GO sind die Aufgaben der Gemeinde auf die Organe aufzuteilen. Die Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung sowie der Schulpflege dürfen sich nicht überschneiden.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt.</p>
<p>Art. 2 Gemeindegebiet</p> <p>Die Sekundarschulgemeinde Affoltern a.A./Aeugst a.A. umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Affoltern a.A. und Aeugst a.A.</p>	<p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p>Die Sekundarschulgemeinde Affoltern a.A./Aeugst a.A. umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Affoltern a. A. und Aeugst a.A.</p>	<p>§ 3 GG. Schulgemeinden umfassen das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden und organisieren sich als Versammlungsgemeinden. Die Bezeichnung des Gemeindennamens erfolgt in der Regel in der GO. Änderungen des Gemeindennamens bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats (§ 2 Abs. 2 GG).</p>

		Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt.
<p>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</p> <p>In der Sekundarschulgemeinde Affoltern a.A./ Aegst a.A. wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.</p>		Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherschaft den Begriff "Gemeindevorstand" ein. Die GO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen (§ 5 Abs. 2 GG). Die Gemeinden können somit weiterhin die in der Praxis übliche Bezeichnung "Schulpflege" für ihre Vorsteherschaft verwenden, wenn sie dies in ihrer GO entsprechend vorsehen. Im Folgenden wird davon Gebrauch gemacht und der Begriff "Schulpflege" verwendet.
<p>Art. 4 Gemeindeaufgaben</p> <p>Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p>Art. 3 Gemeindeaufgaben</p> <p>Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt.
<p>Art. 5 Mittelfristiger Ausgleich</p> <p>¹Der Steuerfuss der Sekundarschulgemeinde wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von sieben Jahren ausgeglichen ist.</p> <p>²Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über zwei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.</p>		Gem. § 92 Abs. 1 und 2 GG wird der Gemeindesteuerfuss grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist. Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden.

		<p>Seit dem 01.06.2019 sind die Gemeinden nicht mehr verpflichtet den Gemeindesteuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Sie können jedoch freiwillig den mittelfristigen Ausgleich in der Gemeinde einführen und bestimmen, wie der mittelfristige Haushalt auszugestalten ist.</p> <p>Die Sekundarschulpflege hält an ihrem Beschluss vom 29.01.2018 fest:</p> <p>Das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht gilt als erfüllt, wenn über den gewählten Zeitraum von sieben Jahren der Ausgleich erreicht ist, bzw. ein Ergebnis = 0 resultiert. Im Budget und in der Jahresrechnung werden die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts (§ 94 GG) offengelegt.</p>
<p>Art. 6 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. 		<p>Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Schulpflege, eigenständige und unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission) und Nichtangestellte. Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindungen (z.B. Gegenstand, Form) in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird, d.h. in der GO oder einem Gemeindeerlass (Art. 16 MuGO).</p>

²Die Interessenbindungen werden auf der Homepage veröffentlicht.

Bst. a: Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.

Bst. b: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (§§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien, Bezirksrat.

Bst. c: Organisationen des privaten Rechts sind Vereine, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt (§ 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat, Vereinsvorstand) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer). Wesentlich dürfte eine Beteiligung vor allem dann sein, wenn es sich nicht mehr nur um eine reine Vermögensanlage handelt.

In einem zusätzlichen Buchstaben könnte z.B. auch die Offenlegung der Mitgliedschaft in einer Partei verlangt werden. Möglich wäre auch, die Offenlegungspflicht für verschiedene Behörden unterschiedlich zu regeln und z.B.

		<p>für die Schulpflege weitergehende Offenlegungspflichten vorzusehen als für die Mitglieder unterstellter Kommissionen.</p> <p>Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie von der Öffentlichkeit problemlos eingesehen werden können. Die Sekundarschule veröffentlicht die entsprechenden Angaben daher auf ihrer Homepage.</p>
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1. Politische Rechte	1. Politische Rechte	
<p>Art. 7 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Sekundarschulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>²Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Sekundarschulgemeinde erforderlich.</p> <p>³Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹Die Wählbarkeit und das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>²Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.</p> <p>³Das Initiativ- und Anfragerrecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>⁴Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Schulgemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>Abs. 1: Art. 22 KV, §§ 2 f. GPR, §§ 14 ff. GG. Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat.</p> <p>Das Recht auf die Einreichung von Wahlvorschlägen ist dann zu erwähnen, wenn in der GO das Verfahren der stillen Wahl oder der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorgesehen ist (siehe Art. 11 GO, wo eine stille Wahl vorgesehen ist).</p> <p>Bei der Wahl mit leeren Wahlzetteln gibt es kein Wahlvorschlagsverfahren.</p>

		<p>Abs. 2: Für die Wahl in den Gemeindevorstand ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR).</p> <p>Da die Schulpflege in der Schulgemeinde Gemeindevorstand im Sinne von § 5 Abs. 1 GG ist, gilt die Wohnsitzpflicht auch für die Wahl in die Schulpflege der Schulgemeinde.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt.</p>
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
<p>Art. 8 Verfahren</p> <p>¹Der Stadtrat der politischen Gemeinde Affoltern a.A. ist wahlleitende Behörde.</p> <p>²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden Affoltern a.A. und Aeugst a.A. wahr.</p>	<p>Art. 5 Verfahren</p> <p>¹Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer der politischen Gemeinden übertragen, die im Gebiet der Sekundarschulgemeinde liegt.</p> <p>²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinden.</p>	<p>Abs. 1: Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen (§ 18 Abs. 1 GPR). Diese ist verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung zu übernehmen (§ 18 Abs. 3 GPR). Stimmt das Gebiet der Schulgemeinde mit jenem der politischen Gemeinde überein, ist der Gemeindevorstand dieser politischen Gemeinde zuständig. Umfasst das Gebiet der Schulgemeinde mehrere politische Gemeinden, kann die Schulgemeinde die Wahlleitung dem Gemeindevorstand einer dieser politischen Gemeinden übertragen. Die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage erfolgt nach §§ 57 ff. GPR.</p> <p>Abs. 2: Angesprochen sind z.B. Bestimmungen über die Abstimmungsorganisation, die Anordnung der Abstimmung, die Abstimmungsunterlagen, die Stimmabgabe,</p>

		<p>die Auswertung der Stimmzettel, die Ermittlung des Ergebnisses, den Abschluss der Abstimmung und die Mehrfachabstimmungen. Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen bedürfen keiner weiteren Regelung in der GO (§ 12 GG).</p> <p>Abs. 3: Die Aufgaben des Wahlbüros werden in Schulgemeinden auf dem Gebiet einer politischen Gemeinde durch deren Wahlbüro wahrgenommen (§ 18 Abs. 2 GPR, Art. 2 GO). In den meisten Schulgemeinden auf dem Gebiet mehrerer politischer Gemeinden übernehmen die einzelnen politischen Gemeinden die Aufgabe des Wahlbüros für ihr Gebiet.</p> <p>In der Vergangenheit wurden die Aufgaben der Wahlleitung ganz den politischen Gemeinden Affoltern a.A. und Aeugst a.A. übertragen. Wir erachten dies weiterhin als sinnvoll und effizienter.</p>
<p>Art. 9 Urnenwahl</p> <p>An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.</p>	<p>Art. 6 Urnenwahl</p> <p>Durch die Urne werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.</p>	<p>Die Mitglieder der Schulpflege und die Präsidentin bzw. der Präsident sind zwingend von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählen (§ 40 lit. a Ziff. 3 GPR).</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt.</p>
<p>Art. 10 Erneuerungswahlen</p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 9 GO zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p>	<p>Art. 7 Erneuerungswahlen</p> <p>Die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p>	<p>Bei Mehrheitswahlen an der Urne stellt das GPR (§§ 48-56) den Gemeinden mehrere</p>

<p>Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>		<p>mögliche Verfahren zur Verfügung. Mischformen sind nicht zulässig.</p> <p>Variante 1: Die Erneuerungswahlen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt. Bei diesem Wahlverfahren findet kein Vorverfahren für Mehrheitswahlen gemäss §§ 48 ff. GPR statt.</p> <p>Varianten 2-4: Die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48-53, 55-56 GPR), die stille Wahl mit leeren Wahlzetteln (§§ 48-54 GPR) und die stille Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48-55 GPR) sind ausdrücklich in der GO zu regeln.</p> <p>Bei den Varianten 2-4 ist das Vorverfahren für Mehrheitswahlen (Wahlvorschläge) gemäss §§ 48 ff. GPR zu durchlaufen. Das Recht der Stimmberechtigten Wahlvorschläge einzureichen, ist in diesen Fällen in der GO zu erwähnen (siehe Art. 7 GO)</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt, ausser dem Zusatz, dass ein Beiblatt beigelegt wird.</p>
<p>Art. 11 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 9 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den</p>	<p>Art. 8 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Siehe Art. 10 GO Erneuerungswahlen</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt, ausser dem Zusatz, dass ein Beiblatt beigelegt wird.</p>

<p>Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>		
<p>Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, 3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, 4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Sekundarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Sekundarschulgemeinde wesentlich sind, 	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.- 	<p>Ziff. 3: § 79 GG. Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung.</p> <p>Ziff. 4: Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag gem. § 78 Abs. 1 lit. a GG der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind, die er verursacht. Hat der Vertrag für die Gemeinde Ausgaben zur Folge, die an der Urne bewilligt werden müssen, unterliegt dieser ebenfalls der Urnenabstimmung (§ 78 Abs. 1 lit. b).</p> <p>Ziff. 5: § 153 Abs. 1 GG: Die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde beschliessen den Vertrag über den Zusammenschluss. Dieser bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, der ihn auf seine Rechtmässigkeit prüft. Ebenso beschliesst die Gesamtheit der Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden die Gemeindeordnung einer neuen Gemeinde (§ 153, Abs. 2 GG) Abs. 3 GG. Der Zusammenschluss von Schulgemeinden ist zulässig, wenn die neue Schulgemeinde sämtliche Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung wahrnimmt.</p>

<p>7. die Auflösung der Sekundarschulgemeinde,</p> <p>8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>		<p>Ziff. 7: Für die Auflösung der Schulgemeinde und die Übernahme der Schulaufgaben durch die politische(n) Gemeinde(n) ist kein Zusammenschlussvertrag erforderlich. Der Entscheid über die Auflösung der Schulgemeinde und über die geänderte GO der politischen Gemeinde erfolgt in einem Schritt, wenn sich das Gebiet der Schulgemeinde mit demjenigen einer politischen Gemeinde deckt. Die Gemeindevorstände der politischen Gemeinde und Schulgemeinde sind zur Koordination verpflichtet (§ 154 GG). Für die Auflösung der Schulgemeinde genügt die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten dieser Gemeinde an der Urne (Art. 84 Abs. 2 und 3 KV).</p>
<p>Art. 13 Fakultatives Referendum</p> <p>¹In der Sekundarschulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Sekundarschulgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p>Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>¹In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>	<p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt (Präzisierung).</p>

3. Sekundarschulgemeindeversammlung	3. Schulgemeindeversammlung	
<p>Art. 14 Einberufung und Verfahren</p> <p>¹Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p>²Das Protokoll wird von der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten und von der Leiterin Schulverwaltung bzw. dem Leiter Schulverwaltung unterzeichnet. Die Protokollgenehmigung erfolgt durch die Schulpflege an ihrer nächsten Schulpflegsitzung.</p>	<p>Art. 11 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>§ 18 ff GG: Die Schulpflege beruft Gemeindeversammlungen ein, soweit dies für die Behandlung von Geschäften notwendig ist. Er kündigt die Versammlung mindestens vier Wochen vorher öffentlich an und gibt dabei die Geschäfte bekannt. In dringenden Fällen kann er die Frist bis auf zwei Wochen verkürzen.</p> <p>§ 19 ff GG: Die Schulpflege fasst einen Beleuchtenden Bericht. Sie stellt ihn den Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zu oder weist in der Ankündigung der Versammlung darauf hin, dass der Bericht aufliegt und auf Verlangen kostenlos zugestellt wird.</p> <p>Die Regelung des Verfahrens betreffend Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung obliegt der Schulgemeinde. Die Genehmigung erfolgt an der nächsten Gemeindeversammlung oder es kann ein Erlass vorgeesehen werden, dass die Genehmigung durch die Schulpflege erteilt wird.</p>
<p>Art. 15 Wahlbefugnis</p> <p>Die Sekundarschulgemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.</p>		<p>In der Gemeindeversammlung werden die Stimmzählenden gewählt (§ 21 GG). Geheime Wahlen in der Gemeindeversammlung sind neu nicht mehr möglich.</p>

Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Sekundarschulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Besoldungsverordnung für Gemeindeangestellte und Schulpflege
2. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Ziff. 1: Erlässt die Gemeinde keine kommunalen Regelungen, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar (§ 53 Abs. 2 GG).

Ziff. 2: Behördenmitglieder sind keine Gemeindeangestellten und fallen daher nicht unter Ziff. 1. Die Behörde kann ihre Entschädigung (z.B. Sitzungsgelder) nicht selbst regeln; dies muss in einem Gemeindeerlass erfolgen (Gewaltenhemmung).

Ziff. 3: Art. 126 KV. Neu enthält das Gemeindegesetz keine allgemeine Grundlage mehr für die Gebührenerhebung der Gemeinden und die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681) ist aufgehoben. Die Gemeinden müssen daher in einem Gemeindeerlass die Grundzüge der Gebührenerhebung selber regeln. Dabei ist für jede Gebühr der Gemeinde der Gegenstand der Abgabe (z.B. Dienstleistung, die die Abgabe auslöst), der Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekt; Person, welche abgabepflichtig wird) und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen festzulegen.

Auf eine Regelung in einem Gemeindeerlass kann verzichtet werden, falls sich der Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage aus Kantons- oder Bundesrecht ergeben.

		<p>Ist die Höhe der Abgabe durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar, so kann die Höhe der Abgabe durch die Exekutive (z.B. Schulpflege) in einem Behördenerlass geregelt werden. Ist die Höhe der Abgabe nicht durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar, ist auch sie im Gemeindeerlass zu regeln.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt</p>
<p>Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Sekundarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 12 GO) unterliegen, 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Sekundarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 	<p>Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Sekundargemeinde, 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9, 3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.- zur Folge haben, 	<p>Ziff. 3: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne bewilligt werden müssen (Art. 12 Ziff. 5 GO) oder von der Schulpflege bewilligt werden können (Art. 26 Ziff. 4 GO), ist die Gemeindeversammlung zuständig.</p> <p>Ziff. 4: Es wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Schulpflege ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen, sollte den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt werden. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass die Schulpflege die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Sie kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können (vgl. Art. 26 Ziff. 8 GO).</p>

<p>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Sekundarschulgemeinde wesentlich sind.</p>	<p>4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,</p> <p>5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz der Schulpflege übersteigen.</p>	<p>Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben neue Stellen schaffen (Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 GO). Reichen die Finanzbefugnisse der Schulpflege nicht aus, ist die Gemeindeversammlung zuständig.</p> <p>Der Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons für die Stellen von Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleitern der Volksschule ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und 4 LPG. Diesem Gesetz unterstehen alle an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten (§ 1 Abs. 1 LPG) sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter, unter Vorbehalt von § 1 Abs. 2 LPG. Die Gemeinden haben im Bereich der Freifächer gewisse Gestaltungsfreiheiten. Im Weiteren kann die Gemeinde beispielsweise Stellen für Lehrpersonen schaffen im Rahmen der betreuten Aufgabenstunden (§ 17 VSG), des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG) oder sonderpädagogischer Massnahmen (§ 34 Abs. 2 VSG). Unter übrige Stellen im Schulbereich fallen beispielsweise Therapeutin bzw. Therapeut, Logopädin bzw. Logopäde, Schulverwalterin bzw. Schulverwalter, Betreuungspersonen gemäss § 27 Abs. 2 VSG sowie Hausdienstpersonal.</p> <p>Ziff. 4 bisherige GO: Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu gem. § 79 GG zwingend von jeder der beteiligten</p>
---	---	---

		Gemeinde an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung.
<p>Art. 18 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Sekundarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Steuerfusses für die Sekundarschulgemeinde, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Sekundarschulgemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.-, 	<p>Art. 14 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.-, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist, 4. die Abnahme der Jahresrechnung, 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 1'500'000.- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 1'500'000.-, 	<p>Das Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen (vgl. § 41 Abs. 3 Ziff. 4-7 Gemeindegesetz vom 22. Juni 1926). Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen. Für neue Ausgaben richtet sich die Zuständigkeit nach Ziff. 4. Für Anlagen ist grundsätzlich allein die Schulpflege zuständig. Für den Verkauf von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem in der GO zu definierenden Wert zuständig (§ 117 Abs. 2 lit. a GG, vgl. Ziff. 13 und 14).</p> <p>Ziff. 3: § 96 Abs. 2 GG. Die Schulpflege beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 2 GO). Die Gemeindeversammlung nimmt ihn zur Kenntnis, kann ihn aber nicht ändern.</p> <p>Ziff. 6: § 112 Abs. 3 GG. Grundsätzlich genehmigt die Gemeindeversammlung sämtliche Abrechnungen.</p>

<p>9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'500'000.-.</p>	<p>7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.-, 8. die Vorfinanzierung von Investitionen.</p>	<p>Liegt keine Kreditüberschreitung vor, könnte der Schulpflege in der GO die Genehmigung der Abrechnungen übertragen werden (§ 112 Abs. 4 GG). Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine betragslichen Änderungen statt.</p>
<p>III. SCHULPFLEGE</p>	<p>III. SEKUNDARSCHULPFLEGE</p>	
<p>Art. 19 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	<p>Art. 16 Geschäftsführung Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.</p>	<p>Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass der Schulpflege zu regeln (vgl. Art. 1 GO und Art. 25 Ziff. 3 GO). Darin legt die Schulpflege unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest. Der Entscheid über die zweckmässige Bildung von Verwaltungsabteilungen liegt nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten und ist somit nicht initiativfähig. Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt</p>
<p>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt</p>

<p>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse</p> <p>¹Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>²Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenersass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 Lehrpersonalgesetz.</p> <p>³Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Abs. 2: Hat ein Mitglied oder ein Ausschuss der Schulpflege eine Anordnung getroffen, so geht § 75 Abs. 1 nVSG als Spezialgesetz §°170 f. GG vor. D.h., die Anordnung ist mit Rekurs beim Bezirksrat anzufechten. Eine vorgängige Neubeurteilung durch die Schulpflege findet nicht statt.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) findet ansonsten keine Änderung statt.</p>
<p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>²Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 15¹⁾ Zusammensetzung</p> <p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p>	<p>Abs. 1: Die Schulpflege zählt mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten mindestens fünf Mitglieder (§ 47 Abs. 1 GG). Eine gerade Anzahl Mitglieder ist zulässig. Allerdings entstehen in diesem Fall eher Pattsituationen (4:4), die mittels Stichentscheides der Präsidentin bzw. des Präsidenten gelöst werden müssen.</p>

		<p>Abs. 2: Wurde in der bisherigen GO in Art. 18, Ziff. 1 und 2 geregelt. Die Schulpflege regelt ihre Organisation, diejenige der Verwaltung (§ 48 Abs. 2 GG) und allenfalls diejenigen beratenden Kommissionen (§ 46 GG) oder ihr unterstellter Kommissionen (§ 50 Abs. 2 GG) in einem Behördenerlass (vgl. Art. 25 GO).</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt.</p>
<p>Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>¹Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p> <p>² Anordnungen der Schulleitung, oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neuurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.</p>		<p>Abs. 1: Die Schulpflege kann als Gemeindevorstand in der Schulgemeinde gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Art. 23 GO hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeangestellten sind im Organisationsstatut zu regeln (vgl. § 42 Abs. 4 lit. b nVSG). Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche. Die Delegationsbeschränkungen gemäss Volksschulrecht sind zu beachten.</p> <p>§ 42 Abs. 5 nVSG definiert die Aufgaben, welche die Schulpflege selbst erfüllen muss und nicht an Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen übertragen darf. Die Vorbereitung dieser Geschäfte kann übertragen werden; nicht jedoch die Geschäfte selbst (vgl. § 44 Abs. 2 VSV).</p>

		Immerhin dürfen diese Geschäfte auf einzelne Mitglieder oder Ausschüsse der Schulpflege übertragen werden. Schliesslich kann die Schulpflege Finanzbefugnisse übertragen (§ 56 Abs. 2 und 3 GG, vgl. Art. 27 GO).
	<p>Art. 17 Behördenkonferenz</p> <p>Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.</p>	Aufgehoben (so viel wie nötig, so wenig wie möglich)
<p>Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>¹Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Sekundarschulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</p> <p>²Sie ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 2. die Leiterin Schulverwaltung bzw. den Leiter Schulverwaltung 3. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 4. die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	<p>Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt aus ihrer Mitte <ol style="list-style-type: none"> a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, b) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen, c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege, 2. wählt in freier Wahl <ol style="list-style-type: none"> a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege, b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen, 	<p>Ziff. 1 und 2 der bisherigen GO sind neu im Art. 22, Abs. 2 geregelt.</p> <p>Abs. 2: Vgl. Kommentar Art. 17 Ziff. 4 GO. Die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen sowie die Entlassung der Lehrpersonen gehört zu den Aufgaben, welche die Schulpflege nicht an Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen übertragen darf (vgl. § 42 Abs. 5 lit. b und c nVSG). Die Anstellung und Entlassung der weiteren Angestellten im Schulbereich kann die Schulpflege delegieren.</p> <p>Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sowie Lehrerinnen bzw. Lehrer, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, werden nach kantonalem Recht beschäftigt (§ 1 LPG). Andere Lehrpersonen, die z.B. im Rahmen der Begabtenförderung (§ 5 Verordnung über die sonderpädagogischen oder des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG) angestellt sind, stehen</p>

	<p>3. wählt, ernennt oder stellt an</p> <p>a) die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung,</p> <p>b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</p> <p>c) die Lehrpersonen,</p> <p>d) die Schulärztin bzw. den Schularzt,</p> <p>e) die weiteren Angestellten im Schulbereich.</p>	<p>demgegenüber in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde. Die Anstellung wird in der Regel durch Verfügung begründet. Ausnahmen sind möglich und können durch Wahl, Ernennung oder durch Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag erfolgen</p> <p>Ziff. 3 lit. c bisherige GO: Neu ist es möglich, die Anstellung von Lehrpersonen zu delegieren, z.B. an die Schulleitung. Demgegenüber muss die Entlassung einer Lehrperson durch die Schulpflege erfolgen und kann nicht übertragen werden (§ 42 Abs. 5 lit. c nVSG).</p> <p>Ziff. 4: Darunter fallen z.B. Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter (§ 19 Abs. 1 Kinder und Jugendhilfegesetz), Betreuungspersonen gemäss § 27 VSG, Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (§ 12 ff. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen sowie Hausdienstpersonal.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt.</p>
<p>Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Geschäftsordnung, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 	<p>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Organisationsstatuts, 2. der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm, 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 	<p>Ziff. 1: Die Schulpflege erlässt ein Organisationsstatut, das für alle Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt. Die Schulpflege kann den Erlass des Organisationsstatuts nicht delegieren (§ 42 Abs. 5 lit. a nVSG). Im Organisationsstatut sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege und der Schulleitung zu regeln (§ 41a Abs. 2 n VSG, §§ 41 und 65 VSV).</p>

<p>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihre unterstellten Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,</p> <p>4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,</p> <p>5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 23 GO,</p> <p>6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,</p> <p>7. betreffend die Ordnung an den Schulen,</p> <p>8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Sekundarschulgemeindeversammlung fallen.</p>	<p>4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstabweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellte,</p> <p>5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für die Schulanlage,</p> <p>6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Schule,</p> <p>7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.</p>	<p>Ziff. 2: An jeder Schule wird von der Schulkonferenz unter der Leitung der Schulleitung ein Schulprogramm erarbeitet, das von der Gemeinde zu veröffentlichen (§ 41b Abs. 2 nVSG) und von der Schulpflege zu genehmigen ist (§ 42 Abs. 3 lit. a nVSG, §§ 42 und 43 VSV, Art. 26, Ziff. 10 GO). Die Genehmigung des Schulprogramms gehört zu den undelegierbaren Aufgaben der Schulpflege (§ 42 Abs. 5 lit. a nVSG).</p> <p>Ziff. 3: Im Organisationsstatut (Ziff. 1) wird das Zusammenspiel und die Abgrenzung der Kompetenzen der Schulleitung, Schulkonferenz und Schulpflege geregelt. Demgegenüber regelt das Geschäftsreglement die Organisation der Behörde, der ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen und allenfalls beratenden sowie unterstellten Kommissionen. Organisationsstatut und Geschäftsreglement können in einem Erlass zusammengefasst werden.</p> <p>Ziff. 6: Die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. die Art, der Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie der Kreis der Abgabepflichtigen sind in einem Gemeindeerlass zu regeln (vgl. Kommentar Art. 16 Ziff. 3 GO). Gestützt hierauf regelt die Schulpflege die Details der Gebührenerhebung (Tarife).</p> <p>Ziff. 8: Darunter fallen Regelungsgegenstände, die nicht von Art. 16 GO erfasst werden, wie z.B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstabweisungen für die der Schulpflege unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten, aber</p>
--	--	---

		<p>auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeindeerlassen.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine wesentlichen, inhaltlichen Änderungen statt.</p>
<p>Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Sekundarschulgemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. den Vollzug der Sekundarschulgemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Sekundarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 	<p>Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Der Schulpflege stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Schulgemeinde, insbesondere des gesamten Schulgemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 	<p>Ziff. 5: Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 3 lit. g nVSG). Die einzelne Schule hingegen durch die Schulleitung (Art. 29 Abs. 3 GO). Weiter geht es um die Regelung der Zeichnungsberechtigung (Unterschriftenregelung) zur Vertretung nach aussen.</p> <p>Ziff 7: Auf Sekundarstufe legt die Schulpflege einheitlich die Abteilungen fest (§ 6 Abs. 4 VSV). Ebenso ist sie für die Qualitätssicherung an den Schulen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulkonferenz und der kantonalen Fachstelle für Schulbeurteilung zuständig, wobei der Bildungsrat die Qualitätsstandards festlegt (§§ 47-49 VSG, §§ 47-53 VSV).</p> <p>Ziff. 8: Vgl. Kommentar Art. 17 Ziff. 4 GO.</p> <p>Ziff. 9: Der Kanton ist zuständig für die Zuteilung der Anzahl Stellen für Lehrpersonen in Vollzeiteneinheiten auf die einzelnen Gemeinden (§ 3 Abs. 1 LPG). Die Gemeinden sind zuständig für deren Aufteilung auf die Abteilungen und Klassen in einem Stellenplan (§ 3 Abs. 2 nLPG). Die Schaffung von weiteren Stellen im</p>

<ul style="list-style-type: none"> 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 10. die Genehmigung der Schulprogramme, 11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 12. die Vorberatung der Geschäfte der Sekundarschulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu. 	<ul style="list-style-type: none"> 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, 9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 10. die Genehmigung und die Veröffentlichung des Schulprogramms, 11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist. 	<p>Schulbereich richtet sich nach Ziff. 8 bzw. Art. 17 Ziff. 4 GO.</p> <p>Ziff. 10: § 42 Abs. 3 lit. a nVSG. Die Schulprogramme sind zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss jedoch nicht von der Schulpflege vorgenommen werden.</p> <p>Ziff. 11: Jede Gemeinde bestimmt ihr Publikationsorgan (§ 7 Abs. 1 GG). Wer dafür zuständig sein soll, wird in der GO festgelegt.</p> <p>Ziff. 12: Die Schulpflege verfasst den Beleuchtenden Bericht für Geschäfte, über die an der Urne oder in der Gemeindeversammlung abgestimmt wird (§ 64 GPR, § 19 GG).</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt.</p>
<p>1. Art. 27 Finanzbefugnisse</p> <p>¹Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. 	<p>Art. 21 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 	<p>Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse müssen die Schulpflege im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang an Mitglieder oder Ausschüsse der Schulpflege, an Gemeindeangestellte und</p>

<p>²Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr, 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000.- für einen bestimmten Zweck, 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'500'000.-, 6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'500'000.-, 7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Sekundarschulgemeindeversammlung zuständig ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 250'000.- für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr, 6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 1'500'000.- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 1'500'000.-, 7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 1'500'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 1'500'000.-. 	<p>unterstellte Kommissionen delegierbar. Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine betraglichen Änderungen statt, lediglich aber die Kompetenzverlagerung der unübertragbaren zu den übertragbaren Finanzkompetenzen.</p>
---	---	---

	<p>Art. 22 Bildung von Ressorts</p> <p>¹Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ressorts.</p> <p>²Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme eines oder mehrerer Ressorts verpflichtet.</p> <p>³Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>	<p>Im Gemeindegesetz wurde auf eine Vorgabe betreffend Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern verzichtet. Die Kompetenz bleibt weiterhin bei der Schulpflege gem. Art. 22 Abs. 2 GO</p>
<p>Art. 28 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und vier Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p> <p>²Die Leiterin bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und Schulleiterinnen und eine Vertretung von 3 Lehrpersonen mit beratender Stimme teil. Sie werden von der Schulkonferenz gewählt. Über die Teilnahme weiterer Lehrpersonen entscheidet die Schulpflege von Fall zu Fall.</p> <p>²Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Abs. 1: Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben durch eine Person vertreten zu sein. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden und die Schulpflege kann einzelne oder alle Lehrpersonen und Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zu einer Sitzung einladen, wenn besondere Geschäfte dies erfordern.</p>
	<p>IV. WEITERE ORGANE</p>	
	<p>1. Schulleitung</p>	

<p>Art. 29 Schulleitung</p> <p>¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung.</p> <p>³Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>Art. 26 Zuständigkeit</p> <p>¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sowie die Zusammenarbeit mit der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.</p> <p>⁴Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>Abs. 2: Die Schulleitung hat insbesondere die Aufgaben nach § 44 Abs. 2 VSG.</p> <p>Abs. 3: Die Schulleitung vertritt die einzelne Schule nach aussen. Die Schulpflege vertritt demgegenüber alle Schulen nach aussen (§ 42 Abs. 3 lit. g nVSG, vgl. Art. 26 Ziff. 5 GO).</p> <p>Abs. 5: Eine Anordnung der Schulleitung, nicht aber deren Begründung, muss schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert 10 Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann (§§ 74 VSG und 75 VSV).</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt.</p>
	<p>2. Schulkonferenz</p>	
<p>Art. 30 Schulkonferenz</p> <p>¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p>	<p>Art. 27 Zusammensetzung</p> <p>¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.</p> <p>²Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p>	<p>Die bisherigen Art. 27 und 28 GO wurden in Art. 30 GO zusammengefasst.</p> <p>Abs. 1: Der Schulkonferenz gehören die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 35 % an der entsprechenden Schule an (§ 46 Abs. 1 VSV). Lehrpersonen sind Personen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten. Sie sind nach kantonalem Recht beschäftigt (§ 1 LPG).</p>

<p>²Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>		<p>Abs. 3: Die Schulkonferenz kann insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen (§ 45 Abs. 3 VSG).</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine inhaltlichen Änderungen statt.</p>
	<p>Art. 28 Befugnisse</p> <p>¹Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>²Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Die bisherigen Art. 27 und 28 wurden in Art. 30 zusammengefasst.</p>
<p>IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle</p>	<p>3. Rechnungsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 31 Zuständigkeit</p> <p>Als Rechnungsprüfungskommission amten, im Wechsel jeweils auf Beginn einer Amtsdauer, die Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Affoltern a.A. und Aeugst a.A..</p>	<p>Art. 29¹) Zuständigkeit</p> <p>Als Rechnungsprüfungskommissionen amten im 4 Jahres-Turnus diejenigen der polit. Gemeinde Affoltern a.A. und der polit. Gemeinde Aeugst a.A., jeweils auf Beginn einer Amtsdauer nach den Erneuerungswahlen. Die RPK Aeugst a.A. ist erstmals während der Amtsdauer 2018-2022 zuständig.</p>	<p>§ 58 GG. Die eigenständige Schulgemeinde hat keine eigene RPK. Die RPK der politischen Gemeinde ist auch für die auf ihrem Gebiet bestehende Schulgemeinde zuständig.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt.</p>
<p>Art. 32 Aufgaben (RPK)</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finan</p>		<p>Abs. 3: Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR, § 19 Abs. 1 GG).</p>

<p>zieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>		<p>Neuer Artikel gem. Vorlage im Gemeindegesetz (§ 59 GG).</p>
<p>Art. 33 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>		<p>Neuer Artikel gem. Vorlage im Gemeindegesetz (§ 62 GG).</p> <p>Die RPK ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten nur zur unselbständigen Antragstellung befugt. D.h. sie besitzt kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen.</p> <p>Sie ist auch nicht befugt, von sich aus Anträge an die Behörden zurückzuweisen oder nach der Prüfung eines Geschäftes der antragstellenden Behörde verbindliche Weisungen zu erteilen, eine Vorlage oder die Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen.</p>
<p>Art. 34 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>		<p>Der RPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtsicherheit zu schaffen, ist in der GO zu regeln, welche Prüfungsfristen der RPK zu gewähren sind.</p>

<p>Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>²Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>		<p>Neuer Artikel gem. Vorlage im Gemeindegesetz.</p> <p>Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG.</p> <p>Abs. 1: § 143 GG</p> <p>Abs. 2 und 3: § 147 GG</p> <p>Abs. 4: § 149 Abs. 1 GG sieht vor, dass die Schulpflege und die RPK gemeinsam den Revisionsdienstleister bestimmen. Dies würde auch gelten, wenn die GO keine Regelung über die Einsetzung der Prüfstelle enthält.</p>
<p>V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	<p>V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	
<p>Art. 36 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p>Art. 30 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. September 2013 in Kraft.</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 1 GG ist die Genehmigung des Regierungsrats Voraussetzung für ihr Inkrafttreten.</p>
<p>Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 3. Oktober 2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p>Art. 31 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 7. Dezember 1975 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p>Bei einer Totalrevision wird die bisher geltende GO gesamthaft durch die neue ersetzt resp. aufgehoben</p>

<p>Art. 38 Übergangsregelung</p> <p>¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 amtet die RPK der politischen Gemeinde Aeugst a.A. als RPK im Sinne von Art. 31 GO. Für die Amtsdauer 2022-2026 ist die RPK der politischen Gemeinde Affoltern a.A. zuständig.</p> <p>² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2020 und 2021, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2022, das künftige Budgetjahr 2023 und die Planjahre 2024, 2025 und 2026.</p>	<p>Art. 32¹⁾ Übergangsregelung</p> <p>Bis zum Ende der Amtsdauer 2010 bis 2014 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 6 Mitgliedern.</p>	
<p>GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSRATES</p>	<p>GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSRATES</p>	
<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Affoltern a.A./ Aeugst a.A. wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.</p>	<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Affoltern a.A. / Aeugst a.A. wurde an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 angenommen.</p>	<p>Die totalrevidierte GO ist von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen. Danach ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (§ 4 Abs. 1 GG).</p>
	<p>¹⁾ geändert mit Teilrevision an der Urnenabstimmung vom 9.6.2013</p> <p>Anmerkung:</p> <p>1) Teilrevision angenommen an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013. Sie tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat (RRB Nr. 1111) am 3. Oktober 2013 in Kraft.</p>	
<p>VI PUBLIKATION</p>	<p>VI PUBLIKATION</p>	

		<p>Die rechtskräftig beschlossene GO ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (§ 7 Abs. 1 GG) und im Folgenden auch in der kommunalen systematischen Rechtsammlung (§ 7 Abs. 2 GG) zu veröffentlichen.</p> <p>Die Schulpflege ist darüber hinaus verpflichtet, die Stimmberechtigten zu informieren, falls der Regierungsrat die GO nicht vorbehaltlos genehmigte oder einzelne Bestimmungen von der Genehmigung ausnahm (§ 7 Abs. 1 GG).</p>
--	--	--